

Gerhard Reichmann

A 5 Urheberrecht und Internetrecht: Österreich

Das österreichische Urheberrecht ist dem deutschen sehr ähnlich. Gegenstand der folgenden Ausführungen ist allerdings kein Rechtsvergleich, sondern eine kompakte Darstellung der österreichischen Rechtslage. Das österreichische Urheberrecht (öUrhR) dient in erster Linie dem Schutz der Rechte von Urhebern an deren Schöpfungen. Die erste diesbezügliche gesetzliche Regelung war ein Kaiserliches Patent „zum Schutze des literarischen und artistischen Eigentums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung“ aus dem Jahr 1846, das im Jahr 1895 durch ein für damalige Verhältnisse überaus modernes Urheberrechtsgesetz abgelöst wurde.

Das heute in Österreich gültige Urheberrechtsgesetz stammt aus dem Jahr 1936 (Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte; BGBl. 1936/111) und wurde seitdem mehrfach umfassend novelliert, so dass es durchaus den aktuellen Anforderungen sowie den Richtlinienvorgaben der EU entspricht. Das öUrhG enthält Bestimmungen zum Schutz von Werken – auf dieses *Urheberrecht im engeren Sinn* bleiben die nachfolgenden Erläuterungen beschränkt – und Bestimmungen bezüglich der sogenannten Leistungsschutzrechte (z. B. Rechte von Sängern an ihren Aufführungen von fremden Werken). Im Gegensatz zu anderen Teilbereichen des Informationsrechts, wie etwa dem Datenschutzgesetz, kommt dem Urheberrecht in der Praxis erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu: Zahlreiche Prozesse werden auch in Österreich geführt und oftmals monetär empfindliche Sanktionen verhängt.

A 5.1 Zentrale Begriffe des Urheberrechts

Die beiden zentralen Begriffe des öUrhG sind jener des Werkes mit all seinen Erscheinungsformen und jener des Urhebers (Hinweis: Das öUrhG wurde noch nicht *geschlechtergerecht* umformuliert, so dass ausschließlich die männliche Form Verwendung findet) unter Berücksichtigung verschiedener Sonderfälle der Urheberschaft.

Gemäß § 1 öUrhG sind *Werke* „eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Damit das Kriterium der *Eigentümlichkeit* erfüllt ist, hat ein Werk eine individuelle Eigenart aufzuweisen, indem persönliche Züge des Urhebers zur Geltung kommen. Durch diese persönlichen Züge muss das Werk von anderen, eventuell sehr ähnlichen Werken unterscheidbar sein. Dagegen spielen künstlerischer, ästhetischer, wissenschaftlicher oder auch kommerzieller Wert sowie Zweck der Werkschaffung keine Rolle für die Beurteilung einer Schöpfung als Werk. Zweckneutralität bedeutet, dass es für die Beurteilung des Werkcharakters unerheblich ist, ob eine Schöpfung für idealistische oder kommerzielle Zwecke geschaffen wurde.

Das Kriterium der *geistigen Schöpfung* verlangt eine auf einem menschlichen Denkprozess basierende (geistige) Gestaltung und eine *sinnliche* Wahrnehmbarkeit dieses gedanklichen Inhaltes. Eine körperliche Fixierung der Schöpfung ist dagegen nicht nötig. Reine Gedanken und Ideen genießen noch keinen urheberrechtlichen Schutz, sondern erst deren jeweilige Umsetzung. Ob nun eine Schöpfung die eben besprochenen Kriterien ausreichend erfüllt und damit Werkcharakter hat, entscheidet im Zweifelsfall das Gericht.

Die in Österreich möglichen Werkarten werden, wie oben dargelegt, in § 1 öUrhG zwar taxativ aufgezählt, allerdings erlauben die zum Teil eher offenen Formulierungen eine laufende Anpassung. Die vier vorgesehenen Werkarten sind:

1. Werke der Literatur: Diese werden in § 2 öUrhG näher erläutert, wonach zu den Werken der Literatur Sprachwerke aller Art (Beispiele: In Büchern enthaltene Romane oder Gedichte, Liedtexte, politische Reden, wissenschaftliche Vorträge, aber auch komplexe Verträge und Bedienungsanleitungen, sofern diese das Kriterium der Eigentümlichkeit erfüllen), Bühnenwerke

in Form von choreographischen oder pantomimischen Schöpfungen sowie Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art in Form von zwei- oder dreidimensionalen bildlichen Darstellungen. Die Anpassungsfähigkeit des öUrhG zeigt sich etwa dadurch, dass Computerprogramme zu den Sprachwerken gezählt werden, indem an den Quellcode als Text angeknüpft wird.

2. Werke der Tonkunst: Für sie finden sich im öUrhG keine näheren Bestimmungen, wobei nach herrschender Meinung die Summe der individuellen Tongestaltung (Aufbau der Tonfolge, Rhythmus, Instrumentierung, usw.) Schutzgegenstand ist (Beispiele: Popmusikhits, Opernarien, Volksmusikschlager, aber auch komplexere Mobiltelefon-Klingeltöne oder Werbemusik).
3. Werke der bildenden Künste: Nach herrschender Meinung sind Werke der bildenden Künste aus urheberrechtlicher Sicht v.a. zum Ansehen bestimmt, ein praktischer Gebrauchswert ist für die Qualifikation als Werk unerheblich. Im § 3 öUrhG erfolgt eine demonstrative Aufzählung spezieller Erscheinungsformen von Werken der bildenden Künste, die Lichtbildwerke wie künstlerische Fotos, Werke der Baukunst wie Repräsentativbauten oder Museen und Werke der angewandten Kunst umfasst.
4. Werke der Filmkunst: Darunter werden gemäß § 4 öUrhG Laufbildwerke verstanden, die aus einer Abfolge von Lichtbildern bestehen (Beispiele: Stummfilme, Tonfilme).

In der Praxis führt diese Unterteilung in verschiedene Werkarten häufig zu Einordnungsschwierigkeiten. Beispielsweise sind *Multimediawerke* häufig nicht eindeutig einer oder auch mehreren Werkart(en) zuordenbar. Insgesamt stellt sich die Frage, ob es nicht überlegenswert wäre, eine Gliederung in Werkarten aufzugeben.

Im Zusammenhang mit dem Werkbegriff erscheinen auch noch mehrere besondere Erscheinungsformen von Werken erwähnenswert:

- *Bearbeitungen* (§ 5 öUrhG): Diese genießen einen eigenen urheberrechtlichen Schutz, soweit es sich dabei um eigentümliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters handelt. Sämtliche Rechte des Originalurhebers bleiben unangetastet. Auch eine Verwertung von Bearbeitungen kann nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Häufigstes Beispiel für Bearbeitungen mit Werkcharakter sind Übersetzungen. Automatische Übersetzungen können dagegen niemals Werkcharakter erlangen.
- *Sammelwerke* (§ 6 öUrhG): Eine Zusammenstellung einzelner Beiträge (die nicht unbedingt Werkcharakter haben müssen) zu einem gesammelten Ganzen genießt urheberrechtlichen Schutz, sofern die Zusammenstellung eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt.
- *Freie Werke* (§ 7 öUrhG): Gesetze, Verordnungen und ähnliche Materialien genießen im Sinne einer ungehinderten Zugänglichkeit und damit aus öffentlichem Interesse keinen urheberrechtlichen Schutz.

Gemäß § 10 öUrhG gilt als *Urheber* eines Werkes jene Person, die es geschaffen hat. Es muss sich dabei um eine natürliche Person handeln, die rechtsfähig ist. Nachdem die Rechtsfähigkeit per Gesetz mit der Lebendgeburt beginnt und mit dem Tod endet, können auch Minderjährige und Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, Urheber sein.

Reine *Gehilfen*, die keinen eigenen schöpferischen Beitrag leisten, erlangen keinen urheberrechtlichen Schutz. Von *Miturhebern* spricht man allerdings, wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen haben, das eine untrennbare Einheit darstellt. In diesem Fall üben alle Miturheber das Urheberrecht gemeinschaftlich aus. Ist das Gemeinschaftswerk teilbar, handelt es sich bei den Schöpfern des Werkes um *Teilurheber*. Teilurheberschaft liegt auch im Falle von Sammelwerken, deren Teile Werkcharakter aufweisen, vor.

A 5.2 Merkmale des Urheberrechts

Wichtige Merkmale des öUrhR, auf die nachfolgend eingegangen wird, sind Entstehung, Inhalt, Übertragung und Dauer.

Die *Entstehung* des Urheberrechts erfolgt automatisch mit der Schaffung eines Werkes, ein eigenständiger Formalakt ist nicht nötig. Eine Bezeichnung des Urhebers auf dem (den) Werkstück(en) ist keinesfalls nötig, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen. Dennoch ist es in der Praxis durchaus sinnvoll (wenn auch ohne rechtliche Folgen), auf Werkstücken einen sogenannten *Urheberrechtsvermerk* anzubringen, der das Copyrightzeichen © (in Ermangelung eines eigenen Urheberrechtszeichens), auf jeden Fall aber Jahr der Erstveröffentlichung und Namen des Urhebers umfassen sollte.

Inhaltlich umfasst das Urheberrecht einerseits die *Verwertungsrechte*, bei denen es um die wirtschaftliche Nutzung eines Werkes geht, und andererseits das *Urheberpersönlichkeitsrecht*, das dem Schutz der geistigen Interessen von Urhebern dient. Somit werden vom öUrhG sowohl materielle als auch ideelle Interessen der Urheber geschützt.

Das öUrhG kennt eine Vielzahl von Verwertungsrechten (§§ 14-18a öUrhG), die wie das *Vervielfältigungsrecht*, das *Verbreitungsrecht* und das *Zurverfügungstellungsrecht* ähnlich wie im deutschen Urheberrecht festgelegt sind. Das Zurverfügungstellungsrecht (das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung im deutschen UrhG) ist ein weiteres Beispiel für die laufende Anpassung des öUrhR an den technologischen Fortschritt.

Im öffentlichen Interesse bzw. aufgrund sonstiger rechtspolitischer Überlegungen gibt es mehrere Ausnahmen vom ausschließlichen *Verwertungsrecht* der Urheber, d. h. es existieren verschiedene Beschränkungen der Verwertungsrechte. Zu diesen zählen u. a.:

- *Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung* (§ 41 öUrhG): Diese Ausnahme erstreckt sich auf alle Werkarten und beinahe alle Verwertungsarten und soll Gerichten und Behörden eine möglichst ungehinderte Aufgabenerfüllung ermöglichen.
- *Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen* (§ 41a öUrhG): Demnach sind vorübergehende, technisch notwendige Vervielfältigungen, wie etwa das Zwischenspeichern (*Caching*) von Internetseiten, erlaubt.
- *Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch* (§ 42 öUrhG): Dabei handelt es sich um die in der Praxis bedeutendste Beschränkung der Verwertungsrechte. Die Regelung ist relativ komplex und unterscheidet zwischen verschiedenen Trägermedien und Verwendungszwecken. Das Anfertigen einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier und ähnlichen Trägermedien (z. B. Overheadfolie) ist beispielsweise jedermann, also natürlichen und juristischen Personen, zum eigenen Gebrauch, der auch den beruflichen Gebrauch umfasst, gestattet. Handelt es sich beim Trägermedium dagegen um ein *digitales* Medium (Beispiel: USB-Stick), so erfolgt bereits eine Einschränkung dieser Zulässigkeit auf natürliche Personen sowie den rein privaten Gebrauch. Schulen und Universitäten dürfen wiederum eine größere (für den Unterricht notwendige) Anzahl von Vervielfältigungsstücken anfertigen, allerdings gilt dies nicht für Kopien aus Lehrbüchern. Generell verboten bleibt die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften, sofern diese nicht bereits vergriffen sind oder die Vervielfältigung durch händisches Abschreiben erfolgt. Als Ausgleich für diese zum Teil doch recht massiven Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers gibt es eine Reihe von *Vergütungsansprüchen* (z. B. Reprographievergütung, Gerätevergütung), die u. a. beim Kauf von Trägermedien sowie beim Betrieb von Kopiergeräten anfallen, von sogenannten *Verwertungsgesellschaften* (Beispiele: AKM, Literar-Mechana) eingehoben und anschließend an die Urheber ausgeschüttet werden.
- *Berichterstattung über Tagesereignisse* (§ 42c öUrhG): Für diesen Zweck dürfen Werke, die bei den berichteten Vorgängen öffentlich wahrnehmbar werden, vergütungsfrei verwertet werden (Beispiel: Fotos einer Ausstellungseröffnung enthalten urheberrechtlich geschützte Ausstellungsobjekte).

- *Freie Werknutzungen an Werken der Literatur* (§§ 43-50 öUrHG): Zu den hier genannten freien Werknutzungen zählen beispielsweise bestimmte Verwertungsarten von öffentlichen und politischen Reden (Beispiel: Reden vor Gericht) und von Beiträgen in Zeitungen (Beispiel: Verbreitung von Zeitungsbeiträgen in anderen Zeitungen) sowie das Zitatrecht, das v.a. im Bereich der Forschung eine große Rolle spielt. Das *Zitatrecht* differenziert zwischen dem *Kleinziat*, worunter die Aufnahme einzelner Stellen eines veröffentlichten fremden Sprachwerkes in ein eigenes Werk verstanden wird, und dem *Großziat*, bei dem unter bestimmten Voraussetzungen ganze fremde Werke in ein eigenes wissenschaftliches Werk integriert werden dürfen. In beiden Fällen muss das Zitat als fremdes geistiges Eigentum erkennbar sein, andernfalls liegt ein sogenanntes Plagiat vor (Plagiiere kann vereinfacht als das Ausgeben fremder geistiger Leistungen als eigene bezeichnet werden).

Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt des öUrHR bildet das *Urheberpersönlichkeitsrecht*, das im öUrHG unter dem Titel „Schutz geistiger Interessen“ geregelt ist (§§ 19-21 öUrHG). Das Urheberpersönlichkeitsrecht gewährt, vergleichbar dem deutschen UrhG, dreifachen Schutz, und zwar

1. den unverzichtbaren, d. h. auch durch vertragliche Vereinbarungen nicht wirksam einschränkbar *Schutz der Urheberschaft*;
2. den *Schutz der Urheberbezeichnung*, z. B. Veröffentlichung unter eigenem Namen, unter Pseudonym oder in anonymer Form;
3. den *Werkschutz*, d. h. urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne Zustimmung des Urhebers nicht in veränderter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sofern das Urheberrechtsgesetz keine Ausnahme vorsieht.

Zur *Übertragung* des Urheberrechts ist festzuhalten, dass dieses zwar vererblich, unter Lebenden jedoch unübertragbar ist (§ 23 öUrHG). Übertragen werden kann lediglich das Recht zur Benutzung des Werkes im Hinblick auf einzelne oder auch alle Verwertungsarten. Je nachdem, ob diese i. d. R. entgeltliche Übertragung mit ausschließlicher Wirkung erfolgt oder nicht, lässt sich zwischen *Werknutzungsrecht* (dessen ausschließliche Wirkung trifft auch den Urheber selbst) und *Werknutzungsbewilligung* unterscheiden (§§ 24 und 26-38 öUrHG). Die Übertragung wird in sogenannten Urheberrechtsverträgen geregelt, die oftmals als *Lizenzverträge* tituiert werden. Beispiele für häufig vorkommende Typen von Urheberrechtsverträgen sind Verlagsverträge zwischen Autoren und Verlegern und Wahrnehmungsverträge zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften. Urheberrechtsverträge können sich in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – auch auf erst künftig zu schaffende bzw. geschaffene Werke beziehen.

Die *Schutzdauer* des Urheberrechts reicht über den Tod des Urhebers hinaus und endet für alle Werkarten 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers, wobei die Zählung erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Tod eingetreten ist (§§ 60-65 öUrHG).

A 5.3 Verletzungen

Verletzungen des Urheberrechts können zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben. Während zivilrechtliche Verfahren große praktische Bedeutung haben und oftmals empfindliche finanzielle Sanktionen nach sich ziehen, kommt es selten zu strafrechtlichen Verurteilungen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen.

Zu den möglichen *zivilrechtlichen Sanktionen* (§§ 81ff. öUrHG) zählen der Unterlassungsanspruch, welcher der Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen dient, der Beseitigungsanspruch, der zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes führen soll, sowie die Ansprüche auf Schadenersatz, angemessenes Entgelt (für die rechtswidrige Nutzung) und Herausgabe des Gewinns (durch die rechtswidrige Nutzung). Zudem droht im Falle eines Prozessverlustes auch noch eine Verpflichtung zur Urteilsveröffentlichung, die erhebliche Kosten zur Folge haben kann.

Weniger geläufig sind die möglichen *strafrechtlichen Sanktionen* bei Verletzungen des öUrhR (§§ 91ff. öUrhG), die im Extremfall eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vorsehen. Im Falle einer gewerbsmäßigen Begehung kann sogar eine zweijährige Freiheitsstrafe verhängt werden.

Literatur

- 01 Blocher, W.: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahnel, D.; Schramm, A.; Staudegger, E. (Hrsg.): Informatikrecht, 2. Auflage, Wien/New York: Springer 2003, 121-158
- 02 Dittrich, R. (Hrsg.): Österreichisches und internationales Urheberrecht, 6. Auflage, Wien: Manz 2012
- 03 Höhne, T. et al.: Urheberrecht für die Praxis – Alles, was Sie wissen müssen, Wien: Verlag Österreich 2011
- 04 Kucsko, G.: Urheberrecht – Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Wien: Manz 2008
- 05 Wiebe, A. (Hrsg.): Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Wien: Facultas.WUV 2010